



Federführung: Fachbereich Umwelt und Bauen
Beteiligte(r): Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung
Fachbereich Stadtentwicklung
Auskunft erteilt: Herr Schenkel
Telefon: 02521 29-310

Vorlage

zu TOP

2020/0062

öffentlich

Widmung der Altlomnitzer Straße als Gemeindestraße für den öffentlichen Verkehr

Beratungsfolge:

Ausschuss für Bauen, Umwelt, Energie und Vergaben
17.06.2020 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die Altlomnitzer Straße wird, wie in dem als Anlage zur Vorlage beigefügten Lageplan dargestellt, als Gemeindestraße für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Die Widmung von Straßen erfolgt aufgrund § 6 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen.

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels werden nicht berührt.

Erläuterungen

Nach dem Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen sind öffentliche Straßen im Sinne dieses Gesetzes diejenigen Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind. Die Altlomnitzer Straße mit den Grundstücken Gemarkung Beckum, Flur 45, Flurstücke 889 und 891 werden dem öffentlichen Verkehr zur Verfügung gestellt und sollen somit förmlich gewidmet werden. Die Flächen der Altlomnitzer Straße sind in dem als Anlage zur Vorlage beigefügten Lageplan gelb dargestellt.

Anlage(n):

Lageplan